


II-12872 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 11. März 1994  
GZ: 10.101/32-X/A/2a/94

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W I E N

5853/AB  
1994-03-14  
zu 60161J

Die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6016/J betreffend Schotterabbau und Deponieprojekt Oberolberndorf/NÖ, welche die Abgeordneten Heindl, Langthaler, Freunde und Freundinnen am 2. Februar 1994 an mich richteten, beantworte ich wie folgt:

Einleitend halte ich zum vorliegenden Fall fest, daß es sich nach dem Prüfbefund der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal um ein höherwertiges Quarzkiesvorkommen handelt, das nach Mitteilung der Berghauptmannschaft Wien zum Stichtag 1. Jänner 1991 erschlossen war, aber nicht abgebaut wurde. Das Vorkommen wurde durch zwei Abbaufelder abgedeckt, für welche die Gewinnungsbewilligungen nach der Übergangsregelung des § 238 des Berggesetzes 1975 als erteilt gelten.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

Punkte 1, 3 bis 6 der Anfrage:

Wurde für den gegenständlichen Schotterabbau in Oberolberndorf um eine Anlagengenehmigung nach § 146 Berggesetz angesucht und wann wurde dieses Ansuchen bei der Berghauptmannschaft eingebracht?

Falls ein Ansuchen vorliegt, wurde eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle gemäß § 146 Abs. 2 BergG durchgeführt und wurden die Eigentümer/innen der angrenzenden Grundstücke von dieser Verhandlung verständigt?

Wann erfolgte die Kundmachung der Augenscheinsverhandlung durch Anschlag in der Gemeinde gemäß § 146 Abs. 2 letzter Satz?

Liegt bereits eine Anlagengenehmigung nach § 146 Berggesetz für den Schotterabbau vor und wann erging dieser Bescheid?

- a) In welcher Weise wurden in diesem Genehmigungsverfahren die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Nachbarn dieser Anlage im Sinne des § 146 Abs. 6 des Berggesetzes geprüft und durch Auflagen hintangehalten?
- b) Welche Sachverständigengutachten wurden zur Prüfung der Beeinträchtigung von Gesundheit und Eigentum der Nachbarn sowie der Umwelt eingeholt?
- c) Welche Stellungnahme hat die Gemeinde in diesem Genehmigungsverfahren abgegeben?

Antwort:

Um eine Bewilligung nach § 146 des Berggesetzes 1975 wurde bisher nicht angesucht.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

Punkt 2 der Anfrage:

Wurde, sofern der Betreiber des Schotterabbaus um eine solche Bewilligung nicht angesucht hat, auf die Notwendigkeit einer solchen Betriebsanlagengenehmigung hingewiesen?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Berghauptmannschaft wurde angewiesen, sich vom Bergbauberechtigten über dessen Abbaupläne berichten zu lassen und allenfalls erforderliche Veranlassungen zu treffen.

Wolfgang Schüssel